

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 71 "An der Martinskirche"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB
Zeitraum: 20.07.2017 - 21.08.2017

| | |
|----------------|---|
| Behörde: | Kreis Warendorf, Bauamt |
| Frist: | 21.08.2017 |
| Stellungnahme: | <p>Erstellt von: Erhard Ziller, am: 21.08.2017 , Aktenzeichen: -</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Amt für Planung und Naturschutz:</p> <p>Anregung:</p> <p>1. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, um die Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um die dem Bebauungsplan nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren von der Prüfung der Artenschutzverbote des Bundesnaturschutzgesetzes freizustellen, sind diese Vermeidungsmaßnahmen im Protokollbogen B des Artenschutzprotokolls zusätzlich auszufüllen und den Unterlagen beizufügen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>1. Die Artenschutzprüfung führt ein Bauzeitfenster von Oktober bis März lediglich für den Abriss von Gebäuden auf. Im Bebauungsplan wird unter Pkt. E „Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt“ das Baufenster jedoch inhaltlich auch auf allgemeine Bautätigkeiten ausgedehnt. Damit wären auch die Errichtung von Gebäuden, Straßenbau etc. nur in der Zeit von Oktober bis März möglich. Dies ist jedoch gemäß Artenschutzprüfung nicht erforderlich. Daher empfehle ich, das Bauzeitenfenster nicht auf Bautätigkeiten auszudehnen, sondern lediglich auf den Gebäudeabriss zu beziehen.</p> <p>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung/im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> |

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-